

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 192  
BETREFFEND VORANSCHLAG 1971

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.229  
vom 26. Oktober 1970

b e s c h l i e s s t :

1. Die Steuern pro 1971 werden wie folgt festgesetzt:
  - 1.1 Die Einkommenssteuer, die Ergänzungssteuer, die Reingewinnsteuer und die Kapitalsteuer mit 110% des kantonalen Einheitsansatzes.
  - 1.2 Die Kopfsteuer mit Fr. 3.-- für jede volljährige männliche Person.
  - 1.3 Die Aktivbürgersteuer mit Fr. 3.-- für jeden Stimmberechtigten.
  - 1.4 Die Hundesteuer mit Fr. 40.--. Für Wachthunde auf Bauernhöfen kann die Hundesteuer auf Gesuch hin erlassen werden.
2. Der für das Jahr 1971 aufgestellte Voranschlag wird genehmigt.
3. Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses treten auf 1. Januar 1971 in Kraft.

Bezüglich Ziffer 1 dieses Beschlusses bleibt das Referendum gemäss § 6 der Gemeindeordnung vorbehalten.

Diese Beschlüsse sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 15. Dezember 1970

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. R. Imbach

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 19. Dezember 1970 bis zum  
18. Januar 1971.